



# Bekanntmachung

## **Inkraftsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Ortsstraßen Angerweg und Kreuzbichlweg an der Birkenstraße im Gemeindeteil Machtlfing“ für das Grundstück FINr. 61, Teilfläche Süd, Gemarkung Machtlfing, Gemeinde Andechs, Anwesen: Birkenstraße 3, Gemeindeteil Machtlfing**

Gemeinde  
Andechs  
Andechser Straße 16  
82346 Andechs

Telefon:  
08152 9325 0

Telefax:  
08152 9325 29

E-Mail:  
info@gemeinde-andechs.de

Internet:  
www.gemeinde-andechs.de

### Öffnungszeiten:

Montag  
8:00 - 12:00 Uhr  
und  
15:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag  
8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch  
kein Parteiverkehr  
Donnerstag  
8:00 - 12:00 Uhr  
Freitag  
8:00 - 12:00 Uhr

Der Bauausschuss Andechs hat am 30.06.2020 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Ortsstraßen Angerweg und Kreuzbichlweg an der Birkenstraße im Gemeindeteil Machtlfing“ für das Grundstück FINr. 61, Teilfläche Süd, Gemarkung Machtlfing, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Ortsstraßen Angerweg und Kreuzbichlweg an der Birkenstraße im Gemeindeteil Machtlfing“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Andechs (Zimmer 10), Andechser Straße 16, im Gemeindeteil Erling, während der allgemein üblichen Dienststunden öffentlich aus (Di. Do. und Fr. von 8 bis 12 Uhr, Mo. 8 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr) und kann dort eingesehen werden (10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel der Abwägung. Der Sachverhalt aus dem sich die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Abwägungsmängel ergeben soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

  
Georg Scheitz  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Gemeindefafeln  
Datum: 24.07.2020  
Angeheftet am: 24.07.2020  
Abgenommen am:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstbezeichnung